



8. Dezember 2009

Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

063 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Kirchenbüchel**

Die Planungsinstrumente der Gemeinde Wattwil sind seit 1999 rechtskräftig. Aufgrund geänderter Grundlagen und Nachfragen drängt sich eine Überarbeitung der Ortsplanungsinstrumente auf. Wegen des dringenden Handlungsbedarfs an erhaltlicher Bauzone für Wohnen hat sich die Gemeinde entschieden, als Sofortmassnahme Teilzonenpläne zu erarbeiten. Die Arbeiten für die weiteren Zonenplananpassungen im Sinne einer Gesamtrevision aufgrund des Massnahmenkonzepts sind im Gang (Gespräche, Verhandlungen mit Eigentümern usw.).

Der vorliegende Teilzonenplan Kirchenbüchel ist Teil der "Sofortmassnahme". Das Auffüllen dieser Bauzonenlücke im Anschluss an die bestehende Bebauung ist zweckmässig und somit genehmigungsfähig.

Aufgrund des südöstlichen verlaufenden Dorfbachs und dessen Steilböschung (30m tief) auf die Parzelle Nr. 3018 ist eine Gefährdung durch Seitenerosion / Spontanrutschungen entlang dem östlichen Rand nicht ausgeschlossen. Obwohl gemäss Ausführungen im Planungsbericht diese Gefährdungen nicht relevant seien, kann einer Unterschreitung des Waldabstands zukünftig wohl eher nicht zugestimmt werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

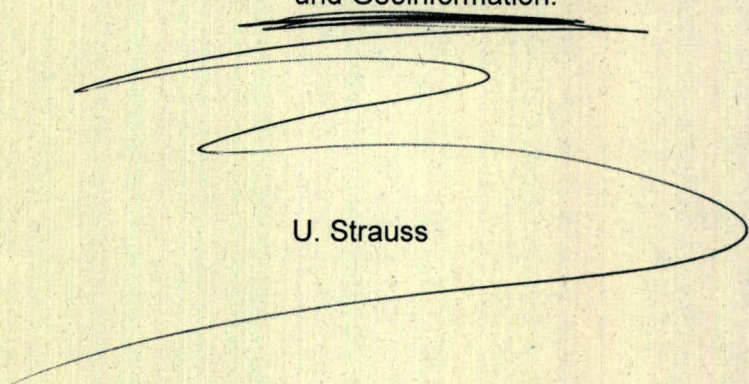
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation